

Kurzinformationen zur  
Reform des Finanzausgleichs in  
Graubünden (FA-Reform)



Amt für Gemeinden Graubünden

Juni 2015

## Impressum

Amt für Gemeinden  
Grabenstrasse 1, 7001 Chur  
Tel. 081 257 23 91, Fax 081 257 21 95  
Mail: [info@afg.gr.ch](mailto:info@afg.gr.ch)  
[www.afg.gr.ch](http://www.afg.gr.ch)

©2015 Amt für Gemeinden Graubünden

# Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage .....	4
<b>I. Der neue Finanzausgleich kurz erklärt.....</b>	<b>5</b>
Allgemeines .....	5
Zahlungen / Verbuchung .....	6
<b>II. Die beiden Instrumente des Finanzausgleichs .....</b>	<b>7</b>
Ressourcenausgleich .....	7
Lastenausgleich .....	10
a) Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA) .....	10
b) Lastenausgleich Soziales (SLA) .....	12
c) Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA) .....	12
<b>III. Transportkostenausgleich Siedlungsabfälle .....</b>	<b>13</b>
<b>IV. Neuregelung Zuschlagssteuer .....</b>	<b>14</b>
<b>V. Neuordnung der Aufgabenfinanzierung .....</b>	<b>15</b>
Verschiebungen Richtung Kanton: .....	15
Tierseuchenbekämpfung .....	15
Tierkörperbeseitigung .....	16
Gesamtmeliorationen (Rückerstattungen) .....	16
Wohnsanierung im Berggebiet .....	16
Massnahmenvollzug in Anstalten .....	16
Unterstützung für Bündnerinnen und Bündner in Drittkantonen .....	17
Suchthilfe: Überlebenshilfe .....	17
Mütter- und Väterberatung .....	17
Entschädigung an Pro Litteris und Suissimage .....	17
Berufsfachschulen .....	17
Gastgewerbliche Fachschulen Graubünden .....	18
Ausserkantonale Berufsschulen .....	18
Brückenangebote .....	18
Immissionsmessstationen Chur und Davos .....	18
Öffentliche Wasserversorgung .....	19
Öffentlicher Regionalverkehr .....	19
Strassenbeläge innerorts .....	19
Verschiebungen Richtung Gemeinden: .....	20
Raumplanung, Ortsplanung .....	20
Persönliche Sozialhilfe / Sozialdienste .....	20
Suchthilfe: Primäre Suchtprävention .....	21
Untergymnasium .....	21
Bündner Ludotheken .....	22
Öffentliche Abwasseranlagen .....	22
Öffentliche Abfallanlagen .....	22
Fussgängeranlagen .....	22
An-/Aberkennung von Kantonsstrassen .....	23
Volksschule .....	23
<b>VI. Termine .....</b>	<b>27</b>
<b>VII. Kontakte .....</b>	<b>27</b>

## Ausgangslage

**Am 1. Januar 2016 tritt der neue Finanzausgleich in Kraft. Damit wird nach beinahe sechs Jahrzehnten erstmals ein umfassender Umbau des interkommunalen Finanzausgleichs vorgenommen. Neben den beiden neuen Instrumenten des direkten Finanzausgleichs, dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich, wird die Finanzierung verschiedener Aufgaben neu geregelt.**

**Mit der vorliegenden Informationsschrift möchten wir die Gemeinden sowie die Schulträgerschaften auf die wesentlichen Punkte des neuen Systems aufmerksam machen und die bevorstehenden Budgetierungsarbeiten für das Jahr 2016 erleichtern. Die Berechnungen für die einzelnen Ausgleichsgefässe erfolgen im Verlaufe der nächsten Wochen. Im August 2015 wird die Regierung die Zahlen für die einzelnen Gemeinden festlegen und bekannt geben.**

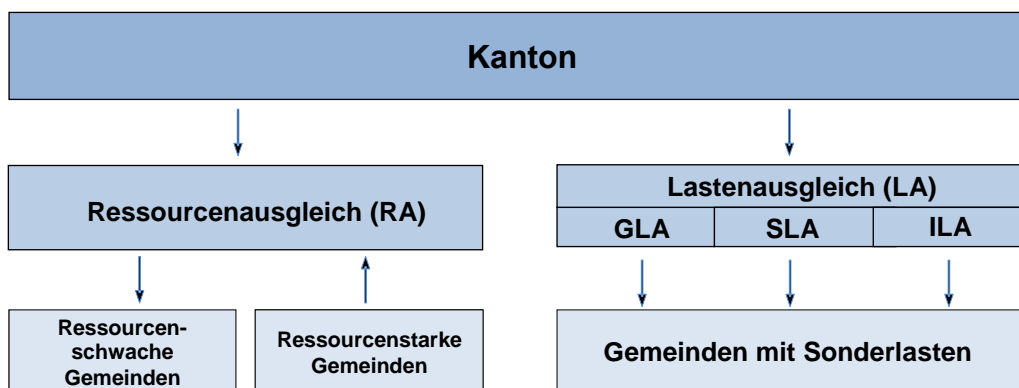
# I. Der neue Finanzausgleich kurz erklärt

## Allgemeines

Der **Ressourcenausgleich (RA)** sorgt für eine Angleichung der unterschiedlich hohen Ertragsmöglichkeiten der Gemeinden. Er unterstützt somit alle ressourcenschwachen Gemeinden und wird vom Kanton und den ressourcenstarken Gemeinden finanziert.

Der **Lastenausgleich (LA)** mildert übermässig hohe Belastungen der Topografie, der Besiedlungsstruktur, der Schülerzahl oder der Unterstützungsleistungen an Sozialhilfeempfänger. Der LA besteht aus den drei Gefässen **Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)**, **Lastenausgleich Soziales (SLA)** und **individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)**. Er wird ausschliesslich durch den Kanton finanziert.

Die folgende Grafik zeigt schematisch die Funktionsweise des Finanzausgleichs und seiner beiden Instrumente RA und LA auf:



Zudem sieht das System einen **Übergangsausgleich** für jene ressourcenschwachen Gemeinden vor, welche durch den Systemwechsel insgesamt eine geringere Unterstützung durch den Kanton erfahren (Verlust gemäss Globalbilanz 2010/2011). Während längstens 5 Jahren wird ihnen ein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Im ersten Jahr 2016 werden die massgebenden Erträge (Ressourcenpotenzial) bis auf 90 % des Durchschnitts aller Gemeinden aufgestockt. In jedem Folgejahr reduziert sich diese Ausgleichsschwelle um jeweils 5 %. Berechtig sind die folgenden 11 Gemeinden: Fideris, Küblis, Luzein, Masein, Mundaun, Rhäzüns, Saas, Sagogn, Schmitten, Trun und Verdabbio. Bei Gemeindezusammenschlüssen entfällt dieser Zusatzbeitrag bzw. wird durch einen Einmalbeitrag im Rahmen der kantonalen Förderung ausgeglichen.

## Zahlungen / Verbuchung

Die RA- und GLA-Zahlungen an die Gemeinden und an den Kanton erfolgen zwei Mal im Jahr, jeweils im Juni und im Dezember. Gesondert ausgerichtet werden die Beiträge des GLA im Bereich der Schule. Diese werden jeweils zusammen mit den Regelschulpauschalen durch das Amt für Volksschule und Sport (AVS) ausbezahlt. Wir empfehlen für die Zahlungsvorgänge die folgenden **Buchungen**:

### Zahlungen des Kantons an die Gemeinden

<b>RA</b>	HRM 1	Bank -	920.444.01
	HRM 2	Bank -	9300.4621.01
<b>GLA</b>	HRM 1	Bank -	920.444.02
	HRM 2	Bank -	9300.4621.02
<b>Teil Volksschule</b>	HRM 1	Bank -	219.444
	HRM 2	Bank -	2192.4621
<b>SLA</b>	HRM 1	Bank -	581.444
	HRM 2	Bank -	5720.4621
<b>ILA</b>	Die Verbuchungsempfehlung erfolgt im Rahmen einer allfälligen ILA-Zusicherung.		

### Zahlungen der Gemeinden an den Kanton

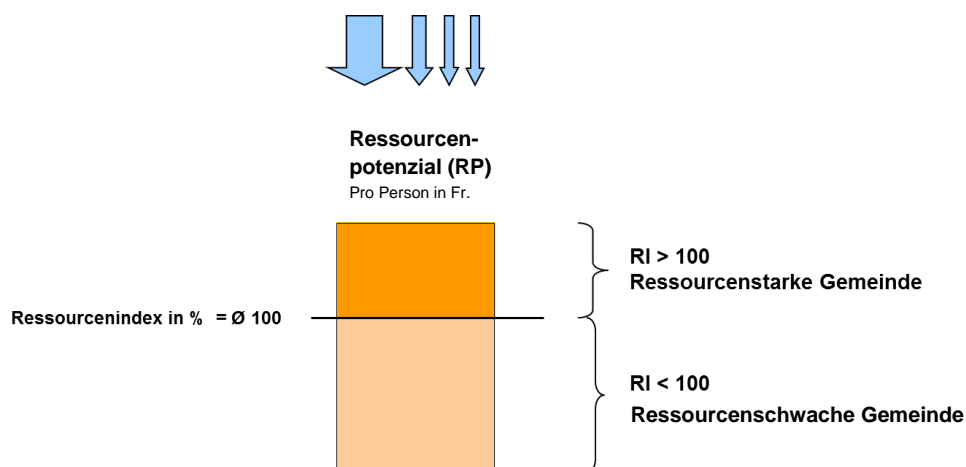
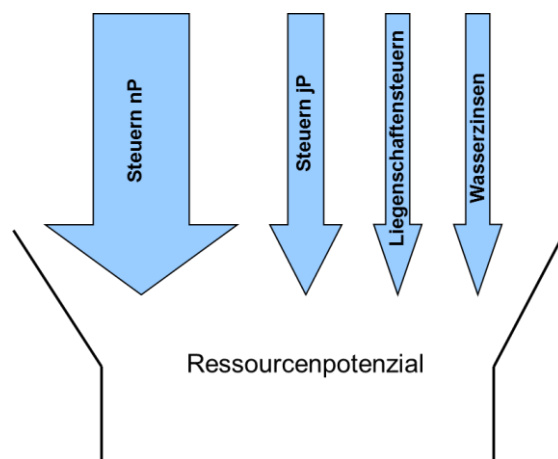
<b>RA</b>	HRM 1	920.341 -	Bank/Post
	HRM 2	9300.3621 -	Bank/Post

## II. Die beiden Instrumente des Finanzausgleichs

### Ressourcenausgleich

Der Ressourcenausgleich sorgt für einen teilweisen Abbau der grossen Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden. Die Ressourcenstärke der Gemeinden (Ressourcenpotenzial) berechnet sich aus den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden:

- *Steuern natürliche und juristische Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 %*
- *Grund- und Liegenschaftsteuern zum Satz von maximal 1,5 ‰*
- *Wasserzinsen zu 100 %*



Das gesamte Ressourcenpotenzial wird durch die Anzahl massgebende Personenzahl<sup>1</sup> dividiert. Dieser Durchschnitt (Ressourcenindex) entspricht 100 % (Punkten). Gemeinden mit mehr als 100 Punkten sind ressourcenstark, solche mit unter 100 Punkten ressourcenschwach. Die Berechnung erfolgt jährlich auf der Grundlage folgender Daten (jeweils Durchschnittswert):

- Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Quellensteuern 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Liquidationsgewinn- und Aufwandsteuern 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Steuerwerte der Grund- und Liegenschaften der natürlichen und juristischen Personen zum Ansatz von 1,5 ‰ 3 und 4 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Wasserzinsen 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Abgeltungsleistungen für Einbussen bei der Wasserkraftnutzung 2 und 3 Jahre vor dem Ausgleichsjahr;
- Mittlere ständige Wohnbevölkerung am Hauptwohnsitz inklusive vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende mit einer Gesamtaufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens 12 Monaten gemäss der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes – STATPOP per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr;
- Anzahl steuerpflichtige Personen per Ende des dritten Jahres vor dem Ausgleichsjahr.

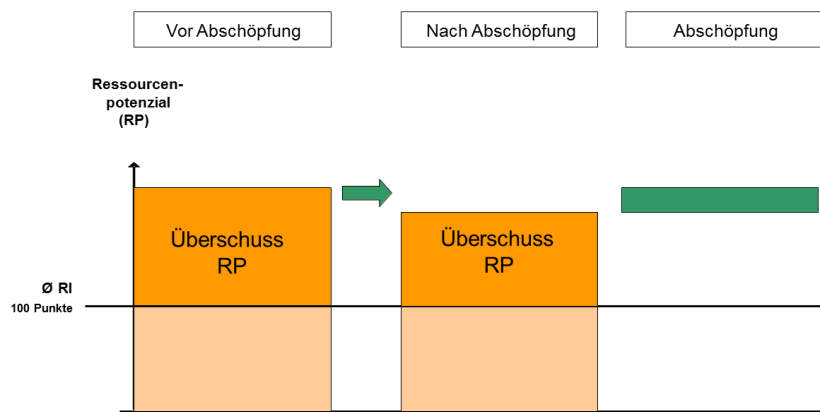
Die ressourcenstarken Gemeinden haben jährlich zwischen 15 % und 20 % ihres RP-Überschusses zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs zu entrichten. Für ausserordentlich ressourcenstarke Gemeinden (Indexwerte über 200 Punkte) wird der Abschöpfungssatz für den über den jeweiligen Indexwerten liegenden Ressourcenteil erhöht:

RP-Indexwerte von 200 bis 250 Punkten:	+ 5 Prozentpunkte
RP-Indexwerte von 250 bis 300 Punkten:	+ 10 Prozentpunkte
RP-Indexwerte über 300 Punkte:	+ 15 Prozentpunkte

---

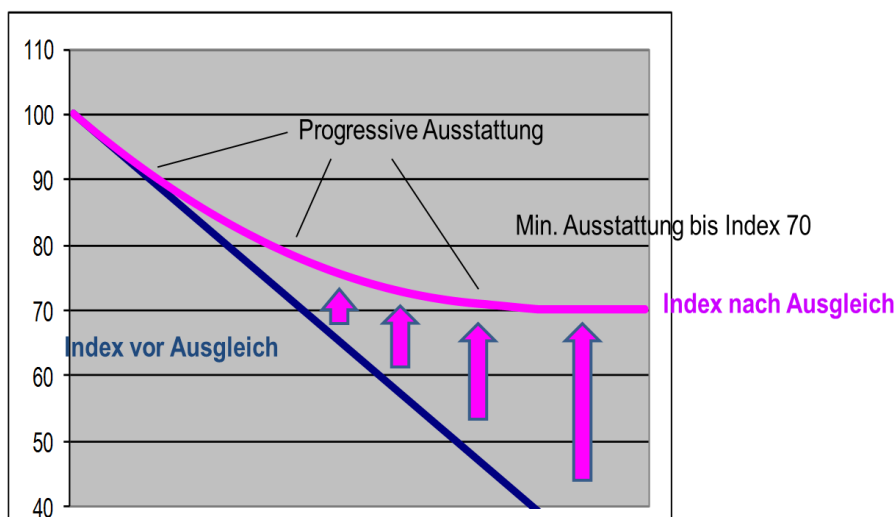
<sup>1</sup> Die massgebende Personenzahl entspricht der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP zuzüglich 20 % der steuerpflichtigen Personen, welche die Anzahl der Einwohner übersteigen (z. B. nicht in der Gemeinde wohnhafte Liegenschaftsbesitzer).





Den stark ressourcenschwachen Gemeinden wird ihr Ressourcenpotenzial (RP) bis **mindestens** auf einen Index von 65 %<sup>2</sup> angehoben. Für die anderen ressourcenschwachen Gemeinden erfolgt der Ausgleich progressiv, d. h. je grösser die Differenz zwischen dem eigenen RP und dem kantonalen Mittel ist, desto höher kommt der Ausgleichsbeitrag zu liegen. Damit wird die Reihenfolge der Ressourcenstärke der Gemeinden nicht verändert.

Die nachfolgende Grafik zeigt den Ausgleichsmechanismus auf. Vorliegend wird angenommen, dass der Ausgleich auf 70 % erfolgt.



Der Grosse Rat legt den Abschöpfungssatz sowie das Ausgleichsvolumen jährlich zusammen mit dem Budget fest.

<sup>2</sup> In der Globalbilanz wurde mit einem Ausgleichssatz von 70 % gerechnet.

## Lastenausgleich

### a) Gebirgs- und Schullastenausgleich (GLA)

Es werden die folgenden drei Indikatoren verwendet:

- *Bevölkerungsdichte (Einwohner pro produktive Fläche) / Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in Siedlungen bis 25, 50, 100 und 200 Einwohner)*
- *Strassenlängen pro Einwohner; gewichtet nach Kostenkategorien*
- *Schülerquote (Anzahl Volksschüler pro Einwohner)*

Mit dem GLA werden strukturell bedingte, deutlich übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare Belastungen abgegolten. Es werden vor allem die erheblichen geografisch-topografischen Lasten gemildert. Ausgeglichen werden aber auch Mehrkosten aufgrund eines überdurchschnittlich hohen Anteils an Volksschülern. Es werden die folgenden drei Rohindizes anhand der verfügbaren statistischen Grunddaten berechnet, welche von den Gemeinden nicht direkt beeinflusst werden können und die Lasten abbilden:

#### *Index Bevölkerungsdichte*

Verhältnis der produktiven Fläche zu den Einwohnern:

$$\frac{\text{produktive Fläche}}{\text{Einwohner}}$$

Die Siedlungsdichte wird anhand der Einwohner in Siedlungen mit weniger als 200, 100, 50 und 25 Einwohnern erstellt. Die Einwohner in Streusiedlungen bzw. Fraktionen werden ohne Bezug auf die gesamte Einwohnerzahl der Gemeinde berücksichtigt. Mit dieser Ausgestaltung wird ein Fusionsanreiz geschaffen:

$$\frac{\text{Anzahl Einwohner ausserhalb zusammenhängender Siedlung mit } x \text{ Einwohner}}{\text{Einwohner}}$$

Aus der Bevölkerungs- und Siedlungsdichte wird zu gleichem Gewicht der Index **Besiedlungsstruktur** berechnet:

$$\frac{\text{Bevölkerungsdichte} + \text{Siedlungsdichte}}{2}$$

### *Index Strassenlänge*

Die Gemeindestrassen werden nach fünf Kategorien und die Kantonsstrassen innerorts nach drei Kategorien klassifiziert. Jeder Kategorie wird ein (kalkulatorischer) Unterhaltsbeitrag pro Meter zugerechnet. So lässt sich für jede Gemeinde ein entsprechender Lastenindex Strassen ermitteln:

$$\frac{\text{Strassenlänge} * \text{kalk. Unterhaltsbeitrag je Strassenkategorie}}{\text{Einwohner}}$$

### *Index Schülerquote*

Anteil der Volksschülerinnen und -schüler bis zur 9. Klasse und Untergymnasiasten an der Gemeindebevölkerung:

$$\frac{\text{Anzahl Schüler}}{\text{Einwohner}}$$

### *Berechnungsschritte*

1. Die Rohindizes Strassenlänge, Schülerquote und Besiedlungsstruktur werden so standardisiert, dass der **Durchschnitt** der Gemeinden **100 Punkte** je Rohindex ergibt.
2. Die standardisierten Indizes werden nun zu einem Totalindex summiert. Beim Schülerindex wird der Index-Überschuss mit dem Faktor 4 gestreckt. Für den Ausgleich relevant sind schliesslich nur Indexwerte, welche im Total den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden (300 Indexpunkte) übersteigen. Die Verteilung der GLA-Mittel erfolgt daher nach Massgabe des **Index-Überschusses**, wobei maximal ein Index Überschuss von 450 Indexpunkten (Totalindex von 750 Punkten) berücksichtigt wird.
3. Da die Lasten nur soweit gemildert werden sollen, wie sie für die Gemeinden selbst nicht tragbar sind, wird bei der Verteilung der Mittel das jeweilige Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Berücksichtigt wird ein Betrag von höchstens 10 % des Ressourcenpotenzials der Gemeinden. Zudem wird das massgebende Ressourcenpotenzial mit dem Ressourcenindex (auf der Basis von 100 %) jeder Gemeinde multipliziert. Das Total der GLA-Mittel wird dadurch insgesamt nicht reduziert. Die Mittel werden durch dieses Vorgehen stärker auf die ressourcenschwachen Gemeinden konzentriert.

### **b) Lastenausgleich Soziales (SLA)**

Mit dem SLA unterstützt der Kanton diejenigen Gemeinden, welche im Bereich der Unterstützungsleistungen (materielle Sozialhilfe) sehr hohe Kosten zu tragen haben. Dadurch können extreme Belastungen für die Gemeinden in diesem Bereich verhindert werden. Die heutigen Quartalsabrechnungen entfallen. Für das 4. Quartal 2015 wird bis Mitte 2016 noch eine separate Abrechnung erfolgen.

Es werden die Nettoaufwendungen der Gemeinden aus den Leistungen aus dem Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250) sowie der Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050) berücksichtigt.

Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial (RP) der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:

bis zu 3 Prozent des RP	0 Prozent;
von 3 bis 4,5 Prozent des RP	20 Prozent;
von 4,5 bis 6 Prozent des RP	40 Prozent;
von 6 bis 7,5 Prozent des RP	60 Prozent;
von 7,5 bis 9 Prozent des RP	80 Prozent;
ab dem 9. Prozent des RP	100 Prozent.

### **c) Individueller Härteausgleich für besondere Lasten (ILA)**

In speziellen Fällen kann die Regierung individuelle Hilfe des Finanzausgleichs sprechen. Die Gemeinde hat dann nachzuweisen, dass die übermässige Belastung durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse eingetreten ist oder eintritt, welche unbeeinflussbar sind. Es müssen zudem die folgenden Sachverhalte vorliegen, damit ein solcher Beitrag gesprochen werden kann:

- die Pro-Kopf-Nettobelastung in der jeweiligen Ausgabenkategorie ist im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung aller Gemeinden übermässig;
- die ausserordentliche Belastung ist höher als 5 % des eigenen RP;
- die übermässige Belastung führt zu einer nachhaltigen Störung des Finanzhaushalts.

Möglich ist eine Unterstützung insbesondere an Infrastrukturprojekte des Zwangsbedarfs wie Schutz vor Naturgewalten (Wuhrbauten oder Lawinenverbauungen) sowie die Erschliessung und Versorgung abgelegener Siedlungsgebiete mit Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Stromversorgung). Insbesondere soll der ILA auch im Falle von speziellen Ereignissen (Lawinen, Unwetter, Brände) helfen.

**Die Gemeinde hat der Regierung ein detailliertes Gesuch einzureichen, welches die ausserordentliche und unbeeinflussbare Belastung im Detail nachweist. Dazu gehören konkretisierende Projektunterlagen und realistische und nachvollziehbare Finanzplanungen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.**

### III. Transportkostenausgleich Siedlungsabfälle

Der bisherige Transportkostenausgleich ist auf innerkantonale Transporte und auf einen Betrag von jährlich maximal 250 000 Franken limitiert. Die Kantonsbeiträge konzentrierten sich im Wesentlichen auf den Abfallbewirtschaftungsverband des Oberengadins (ABVO) und den Abfallverband Unterengadin (Pro Engiadina Bassa, PEB). Dieser Transportkostenausgleich wird in einen Förderbeitrag für umweltfreundliche Bahntransporte von Siedlungsabfällen umgewandelt. Der Kanton leistet weiterhin Beiträge von maximal 250 000 Franken pro Jahr an den Bahntransport von Siedlungsabfällen ab den jeweiligen Umschlagstationen zur Abfallverbrennungsanlage in Trimmis.

Die Höhe der einzelnen Beiträge wird dabei abhängig von der Menge der transportierten Abfälle und der Distanz zwischen Umschlagstation und Abfallverbrennungsanlage.

Die Regierung wird die Beiträge voraussichtlich Ende Juni im Rahmen der erforderlichen Verordnungsrevision festlegen und das Beitragsverfahren regeln.

## IV. Neuregelung Zuschlagssteuer

Künftig wird der Begriff "Zuschlagssteuer" durch "Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen für die Gemeinden" ersetzt. Die Details der neuen Regelung:

- Der Kanton erhebt die Gewinn- und Kapitalsteuer für die Gemeinden und leitet sie an die Gemeinden weiter;
- Die maximal zulässige Bandbreite für die Höhe des Steuerfusses wird zwischen mindestens 90 % und höchstens 110 % der einfachen Kantonssteuer durch den Grossen Rat festgesetzt;
- Für die Steuererhebung (Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage, Steuersatz, zeitliche Bemessung, Verfahren, Behörden, etc.) finden unverändert die Bestimmungen des Steuergesetzes direkt Anwendung;
- Die Aufteilung der Steuererträge erfolgt weiterhin nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts;
- Die Weiterleitung an die Gemeinden erfolgt nach Zahlungseingang mittels periodischer Gutschrift auf dem Gemeindekontokorrent; gutgeschrieben wird ein Nettobetrag, der sich aus Zahlungen, Rückzahlungen, Verzugszinsen und Vergütungszinsen zusammensetzt;
- Den Gemeinden werden auch Zahlungen aufgrund von provisorischen Rechnungen gutgeschrieben, was bei ungünstiger Gewinnentwicklung der betroffenen Steuersubjekte zu (vereinzelt relativ hohen) Rückbelastungen führen kann;
- Die kantonale Steuerverwaltung erhält wie bis anhin eine Provision von 2 % der bezogenen Steuern;
- Sollten die Gemeinden mit der Aufteilung der Steuertreffnisse nicht einverstanden sein, können sie eine entsprechende Verfügung verlangen, welche dann mit Einsprache und Beschwerde angefochten werden kann; eine Anfechtung der Veranlagungsverfügungen ist wie im bestehenden Recht und wie bei den natürlichen Personen nicht vorgesehen;
- Die Gemeinden haben ein Akteneinsichtsrecht, um ihre Verfahrensrechte auch geltend machen zu können und die Gemeindesteuerämter können auf die notwendigen Daten im Veranlagungsprogramm der Kantonalen Steuerverwaltung zugreifen.

Für das Steuerjahr 2015 hat der Grosse Rat eine Zuschlagssteuer von 99 % beschlossen. Diese wird grösstenteils im Jahr 2016 zur Zahlung fällig. Mit der Inkraftsetzung der FA-Reform auf den 1. Januar 2016 wird die Zuteilung der Zuschlagssteuer des Steuerjahres 2015 übergangsmässig geregelt. So werden die Zuschlagssteuern des Steuerjahres 2015 abzüglich der Erhebungsprovision der Steuerverwaltung von 2 % nach Zahlungseingang direkt an die steuerberechtigten Gemeinden weitergeleitet. Die Kürzung oder Erhöhung der Anteile an der Zuschlagssteuer in Abhängigkeit des kommunalen Steuerfusses (Art. 8 Abs. 2 FAG) sowie die

Zuweisungen an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich nach Art. 3 FAG werden aufgehoben. Nachträge oder Rückzahlungen aus älteren Steuerjahren werden weiterhin über die Mechanismen der Zuschlagssteuer bzw. der Spezialfinanzierung Finanzausgleich abgerechnet.

Für das Jahr 2016 sind die Steuererträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer zu einem Steuerfuss von 99 % zu budgetieren.

## V. Neuordnung der Aufgabenfinanzierung

Der Kanton und die Gemeinden finanzieren zahlreiche Aufgaben gemeinsam. Im Zuge einer Neuregelung werden nun verschiedene Finanzströme neu geordnet. Von der Neuordnung sind 30 Zahlungsströme betroffen.

Heute spielt bei 27 Beiträgen die Einteilung in eine bestimmte Finanzkraftgruppe eine Rolle. Dieser indirekte Finanzausgleich wird aufgehoben, so dass es in diesem Bereich zu einer Neuregelung kommt.

Nachfolgend sind diese Neuregelungen im Einzelnen aufgeführt und summarisch beschrieben. Wo sinnvoll ist auch eine Verbuchungsempfehlung unter den beiden Rechnungslegungsmodellen HRM1 und HRM2 angegeben. Ausführliche Beschreibungen sind in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat ([Heft Nr. 7 / 2013 - 2014](#)) ab Seite 262 zu finden.

### Verschiebungen Richtung Kanton:

#### **Tierseuchenbekämpfung**

##### **Veterinärgesetz (BR 914.000)**

Die Gemeindebeiträge für die Spezialfinanzierung Tierseuchenfonds entfallen. Es bleibt weiterhin Aufgabe der Gemeinden, die Beiträge bei den Tierhaltern einzufordern.

## Tierkörperbeseitigung

### Veterinärsgesetz (BR 914.000)

Die Gemeindebeiträge nach Einwohnerzahl (rund 2 Franken pro Einwohnerin/Einwohner) entfallen. Der Kanton trägt künftig mindestens zwei Drittel der Entsorgungskosten und der restliche Drittel verbleibt wie bisher bei den Schlachtbetrieben.

## Gesamtmeliorationen (Rückerstattungen)

### Meliorationsgesetz (BR 915.100)

Die Gemeinden in der Finanzkraftgruppe 1 bis 3 beteiligten sich bislang bei Gesamtmeliorationen am Kantonsbeitrag: 20 % (FK 1), 13 % (FK 2) und 6 % (FK 3). Künftig entfällt diese Beteiligung. Für die vor dem Inkrafttreten der FA-Reform zugesicherten Ausführungsetappen gilt die bisherige Regelung.

## Wohnsanierung im Berggebiet

### Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)

### Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)

Die Beitragsleistung an private Bauherrschaften setzte sich bisher aus einem Kantons- und einem Gemeindebeitrag zusammen. Die Aufteilung des Beitrags zwischen Kanton und Gemeinde war finanzkraftabhängig: 20 % (FK 1), 16 % (FK 2), 12 % (FK 3), 10 % (FK 4) und 6 % (FK 5). Auf die Mitfinanzierung der Gemeinden wird künftig verzichtet.

## Massnahmenvollzug in Anstalten

### Gesetz über den Justizvollzug (BR 350.500)

Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs gehen zu Lasten der Gemeinde, in der der Betroffene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, soweit nicht der Betroffene oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Meist sind die Kosten von der Gemeinde zu übernehmen. Künftig entfällt die Weiterverrechnung der Kosten an die Gemeinden.



## Unterstützung für Bündnerinnen und Bündner in Drittkantonen

### **Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)**

Der Heimatkanton (z. B. GR) erstattet dem Wohnkanton (z. B. ZH) die Kosten der Unterstützung für diejenigen Bedürftigen, die noch nicht 2 Jahre lang ununterbrochen dort wohnen. Der Kanton GR verzichtet künftig auf die Weiterverrechnung der Kosten an die Gemeinden.

## Suchthilfe: Überlebenshilfe

### **Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz; BR 500.800)**

Der Kanton sorgt für Angebote, welche die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation Suchtmittelabhängiger sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft bezwecken. Die Gemeinden hatten bislang 50 % der Kauf-, Bau- und Betriebskosten dieser Angebote zu übernehmen. Künftig entfällt die Mitfinanzierung durch die Gemeinden.

## Mütter- und Väterberatung

### **Gesundheitsgesetz (BR 500.000) und Krankenpflegegesetz (BR 506.000)**

Die Mütter- und Väterberatung wird neu allein durch den Kanton organisiert und finanziert.

## Entschädigung an Pro Litteris und Suissimage

### **Keine kantonalen Rechtsgrundlagen**

Die Gemeinden sind gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte für ihre Schulen vergütungspflichtig, soweit nicht die Kantone die Entschädigung übernehmen. Seit 1999 werden die Kosten für die Urheberrechte (Pro Litteris und Suissimage) anteilmässig (Einwohnerzahl) den Gemeinden weiterbelastet. Neu finanziert der Kanton diese Gebühren.

## Berufsfachschulen

### **Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)**

Die Gemeinden hatten bisher einen nach der Finanzkraft und Einwohnerzahl abgestuften Beitrag an die Berufsfachschulen zu leisten. Künftig wird der Kanton die Bildungsangebote auf der Sekundarstufe II selber finanzieren. Im 2016 werden die Restzahlungen sowie die Standortbeiträge für das Jahr 2015 den Gemeinden letztmals in Rechnung gestellt.

## Gastgewerbliche Fachschulen Graubünden

### Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Der Finanzierungsanteil der Gemeinden für die Führung der Gastgewerblichen Fachschule Graubünden (GFG) wird analog zur Finanzierung der Berufsfachschulen vom Kanton übernommen. Im 2016 werden die Restzahlungen sowie die Standortbeiträge für das Jahr 2015 den Gemeinden letztmals in Rechnung gestellt.

## Ausserkantonale Berufsschulen

### Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Der Finanzierungsanteil der Gemeinden entfällt künftig für die ausserkantonale beschulten Lernenden analog zur Finanzierung der Berufsfachschulen. Die letzte Rechnungsstellung erfolgt per Ende 2015.

## Brückenangebote

### Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Die so genannten *Brückenangebote* werden durch private Trägerschaften in Cazis, Ilanz, Schiers und Samedan (Haushaltungskurse, Berufswahljahre, Chancenjahr, Zwischenlösung mit Informatik und Sprachen als Schwerpunkt) geführt. Dazu kommt das Berufswahljahr Chur, welches von der Stadt geführt wird. Die Gemeinden beteiligten sich bisher mit einem nach der Finanzkraft und der Einwohnerzahl abgestuften Beitrag an der Finanzierung der Betriebsdefizite. Neu werden diese Bildungsangebote vom Kanton übernommen. Im 2016 werden die Restzahlungen für das Jahr 2015 den Gemeinden letztmals in Rechnung gestellt.

## Immissionsmessstationen Chur und Davos

### Keine Rechtsgrundlagen

Die beiden Standortgemeinden Chur und Davos beteiligten sich an den Kosten des Unterhalts der Messstationen. Die beiden Messstationen werden künftig vollständig vom Kanton finanziert.

## Öffentliche Wasserversorgung

### Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

Der Bund legt die Kriterien und damit indirekt auch die Kantonsbeiträge für Beiträge an Wasserversorgungsanlagen fest. Der Kanton leistet seit dem Jahr 2008 90 % des Bundesbeitrags. Die Gemeinden müssen je nach ihrer Finanzkraft Beiträge an den Kanton zurückerstatten: 20 % (FK 1), 13 % (FK 2) und 6 % (FK 3). Neu wird auf die Rückerstattung der Gemeinden an den Kanton verzichtet.

## Öffentlicher Regionalverkehr

### Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100)

Seit dem Jahr 2005 haben sich rund 50 Gemeinden an den ungedeckten Kosten der Zusatz- und Feinerschliessung durch die öffentlichen Strassentransportdienste zu beteiligen. Seit 2003 haben die fünf Gemeinden Domat/Ems, Felsberg, Haldenstein, Landquart und Zizers einen Beitrag für seinerzeitige Angebotsausbauten zu leisten. Künftig wird auf diese Mitfinanzierungen des Regionalverkehrs verzichtet.

## Strassenbeläge innerorts

### Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Die Gemeinden leisteten an den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen innerorts Beiträge: Bei den Hauptstrassen 40 % – 60 % und bei den Verbindungsstrassen 50 % – 70 %. Künftig werden die Gemeinden nicht mehr zur Mitfinanzierung herangezogen.

Bei Bauarbeiten (z. B. Sanierungsarbeiten an der gemeindeeigenen Kanalisation oder anderen Leitungen) im Strassenbereich durch die Gemeinden oder Dritte gilt weiterhin das Verursacherprinzip. Führen Gemeinden solche Arbeiten im Zuge von Ausbauten oder Sanierungen des gesamten Strassenkörpers durch den Kanton aus, so haben sie nur noch sämtliche Kosten unterhalb des Planums sowie sämtliche Kosten, die durch die Behinderung der kantonalen Bauarbeiten im Bereich des Strassenkörpers durch die gemeindlichen Werkleitungen entstehen, zu übernehmen.

Der Kanton übernimmt keine Mehrkosten für spezielle Ausführungen der Strassenoberflächen (z. B. Pflästerungen, Einfärbungen, Gestaltungselemente).

Unverändert bleibt die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden beim Winterdienst und der Reinigung der Kantonsstrassen innerorts. Der Kanton besorgt die Schneeräumung. Der Gemeinde obliegen innerorts der Streudienst sowie die Reinigung der Fahrbahn. Der betriebliche Unterhalt der Einlaufschächte und Ableitungen von Entwässerungsanlagen im Bereich von Siedlungen obliegt den Gemeinden und Korporationen.

## Verschiebungen Richtung Gemeinden:

### Raumplanung, Ortsplanung

#### Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)

Der Kanton zahlt keine Beiträge an die Kosten der Ortsplanung mehr.

### Persönliche Sozialhilfe / Sozialdienste

#### Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz; BR 546.100)

#### Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)

Im Bereich der persönlichen Sozialhilfe trug bislang der Kanton die gesamten Kosten. Er führt für die Gemeinden neun Sozialdienste (SD) mit jährlichen Aufwendungen von rund 7 Mio. Franken. Ausnahme bildet die Gemeinde Davos mit einem eigenen SD. Die persönliche Sozialhilfe wird künftig, wie bereits die materielle Sozialhilfe, durch die Gemeinden zu finanzieren sein. Die Nettoaufwendungen werden gestützt auf eine Kosten- und Leistungsrechnung des Sozialamtes pro Sozialdienstregion anhand der Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Grundlage für die Kostenverrechnung an die Gemeinden bilden die Kosten des Vorjahres (Art. 7 Sozialhilfegesetz). Für die Gemeinde Davos entfällt der bisherige Kantonsbeitrag. Gestützt auf eine aktuelle Hochrechnung ist für das Jahr 2016 mit folgenden Kosten pro Einwohner und Sozialdienst zu rechnen:

#### Kosten pro Einwohner (in Franken)

Sozialdienst	Globalbilanz 2010/2011	Hochrechnung 2016
Sozialdienst Davos	27	26
SD und SDS Chur	46	47
SD Landquart	30	27
SD Thusis	37	37
SD Surselva	23	27
SD Samedan	18	24
SD Scuol	33	36
SD Bernina	66	69
SD Moesa	36	33
Total Durchschnitt	35	36

Funktionale Gliederung	HRM 1 HRM 2	589 5790	Übrige Fürsorge Fürsorge, übriges
Vorschlag für die Budgetierung:	Die obige Zusammenstellung gibt den Gemeinden einen ungefähren Überblick über die künftig zu tragenden Kosten.		

## Suchthilfe: Primäre Suchtprävention

### Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)

Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgabe an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen. Die jährlichen kantonalen Budgetmittel für die Unterstützung der primären Suchtprävention der Gemeinden wurden in den letzten Jahren kaum beansprucht. Eine künftige kantonale Beitragsleistung ist ausgeschlossen.

## Untergymnasium

### Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000)

Der Kanton trägt die Kosten für die Führung des Untergymnasiums an der Bündner Kantonsschule (BKS). Zusätzlich richtet er einen Beitrag pro Kind aus, welches an privaten Mittelschulen im Kanton das Untergymnasium besucht.

Künftig haben die Gemeinden das Untergymnasium mitzufinanzieren. Der Ansatz für die Gemeinden entspricht den durchschnittlichen Vollkosten aller Schüler in der Volksschuloberstufe bzw. im 7. bis 9. Schuljahr abzüglich der Sekundarschulpauschale des Kantons gemäss Schulgesetz. Daraus ergibt sich ein jährlicher Nettobeitrag der Gemeinden von **14 550 Franken pro Kind** des Untergymnasiums. Die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt für die Schüler an der Bündner Kantonsschule durch den Kanton und für die Schüler an den privaten Mittelschulen durch die entsprechende Mittelschule. Für das Schuljahr 2015/16 werden die Beiträge für den Zeitraum von Januar bis Mitte August 2016 erhoben (Art. 22 Abs. 3 FAG).

Funktionale Gliederung	HRM 1 HRM 2	250 Mittelschulen 2510 Gymnasiale Maturitätsschulen
Vorschlag für die Budgetierung:	Voraussichtliche Anzahl Kinder im Untergymnasium x Fr. 14 550	

## Bündner Ludotheken

### Keine Rechtsgrundlagen

Der kantonale Beitrag von 20 000 Franken an den Verein Bündner Ludotheken wurde von diesem den 11 Ludotheken Arosa, Bonaduz, Chur, Davos, Disentis/Mustér, Ilanz/Glion, Küblis, Landquart, Poschiavo, Samedan und Zizers zu gleichen Teilen (je Fr. 1810) überwiesen. Der Kantonsbeitrag entfällt künftig.

Funktionale Gliederung	HRM 1 HRM 2	300 Bibliotheken, Ludotheken 3210 Bibliotheken, Ludotheken
Vorschlag für die Budgetierung:	Es ist den Standortgemeinden oder umliegenden Gemeinden überlassen, den verlustig gehenden Kantonsbeitrag weiterhin den Ludotheken zukommen zu lassen.	

## Öffentliche Abwasseranlagen

### Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BR 815.100)

Der Kanton gewährte den Gemeinden finanzkraftabhängige Beiträge von 7 % bis 30 % an den Ausbau von öffentlichen Abwasseranlagen. Künftig wird auf die Subventionierung von öffentlichen Abwasseranlagen durch den Kanton verzichtet.

## Öffentliche Abfallanlagen

### Kantonales Umweltschutzgesetz (BR 820.100)

Die Kantonsbeiträge an Abfallanlagen betragen je nach Finanzkraft zwischen 5 % bis 25 %. Auf die kantonale Subventionierung von öffentlichen Abfallanlagen wird verzichtet.

## Fussgängeranlagen

### Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Der Kanton leistete bislang an den Bau und die Signalisation von Gehwegen entlang von Kantonsstrassen nach der Finanzkraft abgestufte Beiträge in der Höhe von 40 % bis 60 % (Hauptstrassen) bzw. 20 % bis 40 % (Verbindungsstrassen). Künftig sind die Gehwege in finanzieller Hinsicht alleinige Angelegenheit der Gemeinden. Der Kanton bleibt jedoch Genehmigungsbehörde, sofern Kantonsstrassen betroffen sind.

## An-/Aberkennung von Kantonsstrassen

### Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Die Kantonsstrassen zu Gemeindefraktionen mit weniger als 30 Einwohnerinnen und Einwohnern mit ständigem Wohnsitz werden an die Gemeinden abgetreten. Die bisherige, die Finanzkraft berücksichtigende Härtefallregelung entfällt. Für jene Kantonsstrassen, welche bis anhin von der Härtefallregelung profitierten, wird das bei Abtretungen übliche Verfahren eingehalten, wonach eine Siedlung während drei Jahren die minimale Einwohnerzahl von 30 Personen mit ständigem Wohnsitz in der Gemeindefraktion unterschreiten muss, bevor eine Aberkennung als Kantonsstrasse erfolgt. Diese dreijährige Frist beginnt ab dem 1. Januar 2016. Zudem werden die potenziell betroffenen Gemeinden angeschrieben und um eine Stellungnahme gebeten. Allenfalls findet eine Begehung vor Ort statt, um den Strassenzustand zu besprechen. Mit einem allfälligen Übergang dieser Strassenabschnitte vom kantonalen in den kommunalen Besitz ist frühestens auf das Frühjahr 2019 zu rechnen.

## Volksschule

Das kantonale Schulgesetz beinhaltete bislang verschiedene Beitragspauschalen (nachfolgende Punkte 1 bis 5), die nach der Finanzkraft der Gemeinden (20 %; 28 %; 37 %; 46 %; 55 %) abgestuft wurden. Künftig entfällt die Finanzkraft der Gemeinden.

Die Beiträge an die Volksschule werden durch einen jährlichen Beitrag aus dem GLA aufgrund des Indexes **Schülerquote** ergänzt. Dafür sind jährlich rund 5,5 Mio. Franken vorgesehen. Die Berechnung dieser Beiträge erfolgt durch das Amt für Gemeinden. Das Amt für Volksschule und Sport (AVS) sorgt für die Auszahlung an die Schulträgerschaften. Die Beiträge werden jährlich in zwei gleich grossen Raten ausbezahlt. Führt eine Gemeinde keine eigene Schule und ist zugleich an mehr als einem Schulverband angeschlossen, so wird der Beitrag an jenen Schulverband ausgerichtet, der die höchste Regelschulpauschale erhält. Dieser Schulverband hat den Beitrag der entsprechenden Gemeinde anzurechnen. Die erste Zahlung erfolgt voraussichtlich im Juni 2016 zusammen mit der Schlusszahlung der Pauschalbeiträge. Die zweite Rate wird im Herbst 2016 mit den übrigen Beiträgen gemäss Schulgesetz ausbezahlt.

Sämtliche Beiträge gemäss Schulgesetz werden bis zum 31. Dezember 2015 gemäss den aktuell gültigen Vorgaben berechnet und ausbezahlt. Ab dem 1. Januar 2016 gelten die neuen Vorgaben gemäss FA-Reform bzw. revidiertem Schulgesetz und revidierter Schulverordnung. Das AVS passt die Gesuchformulare für die übrigen Beiträge gemäss Schulgesetz (Schülertransporte, Förderung fremdsprachige Kinder, weiter gehende Tagesstrukturen usw.) an. Diese müssen von den Schulträgerschaften wie bisher bis am 31. Juli dem AVS eingereicht werden.

### 1. Regelschulpauschalen (Art. 72 Schulgesetz)<sup>3</sup>

Die Regelschulpauschalen der jeweiligen Schulstufe sind im revidierten Art. 72 des Schulgesetzes einheitlich bzw. unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinden wie folgt festgelegt:

Kindergarten- und Primarstufe	Fr.	960 pro Schülerin / Schüler;
Realschule	Fr.	1460 pro Schülerin / Schüler;
Sekundarschule	Fr.	1380 pro Schülerin / Schüler.

Funktionale Gliederung	HRM 1	2	Bildung
	HRM 2	2	Bildung
Vorschlag für die Budgetierung:	Pauschale pro Stufe x Anzahl Schüler pro Stufe.		

### 2. Obligatorische Weiterbildung und Weiterbildungsurlaub (Art. 69 Schulverordnung)

Die Ausgangssätze zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen entsprechen gemäss Art. 69 der Schulverordnung 138 % der Mindestbesoldungssätze gemäss Art. 66 des Schulgesetzes einer Lehrperson der entsprechenden Lehrpersonenkatgorie. Aufgrund des Wegfalls der Finanzkraft betragen die Ausgangssätze zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen gemäss revidiertem Art. 69 der Schulverordnung neu 28 % der Mindestbesoldungssätze:

Kindergartenlehrperson:	Fr.	16 800
Primar- und Fachlehrperson:	Fr.	20 160
Lehrperson Sonderpädagogik:	Fr.	22 120
Real- und Sekundarlehrperson / Lehrperson Sonderpädagogik:	Fr.	24 640
Fachlehrperson Sekundarstufe I:	Fr.	22 960

Funktionale Gliederung	HRM 1	2	Bildung
	HRM 2	2	Bildung

<sup>3</sup> In Klammer sind die Rechtsgrundlagen im kantonalen Schulgesetz (BR 421.000) angegeben.



### 3. Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich (Art. 77 Schulgesetz)

Der Kanton bezahlt künftig einen einheitlichen jährlichen Pauschalbeitrag von 300 Franken pro Schülerin und Schüler (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I).

Funktionale Gliederung	HRM 1 HRM 2	2 2	Bildung Bildung
Vorschlag für die Budgetierung:	Pauschale von Fr. 300 x Anzahl Schüler aller Stufen.		

### 4. Zusatzpauschale für Kleinschulen (Art. 74 Schulgesetz)

Dieser Zuschlag wird unabhängig von der Grösse der Trägerschaft für abgelegene Schulstandorte mit weniger als 66 Schülerinnen und Schülern ausgerichtet. Als abgelegen gilt ein Schulstandort, wenn die reine Fahrzeit von der nächstgelegenen Haupthaltestelle der Post bzw. dem Bahnhof des aktuellen Schulstandorts bis zur nächstgelegenen Haltestelle des nächstgelegenen Schulstandorts der gleichen Schulsprache und Schulstufe (ohne Kindergartenstufe) mindestens 8 Minuten beträgt. Künftig betragen die Ansätze für die Primarschulstufe maximal 4000 Franken und für die Oberstufe maximal 1000 Franken. Diese Beiträge reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler. Sämtliche übrigen Vorgaben bleiben unverändert.

Funktionale Gliederung	HRM 1 HRM 2	2 2	Bildung Bildung
	Die Tabelle zur Berechnung der Zusatzpauschale für Kleinschulen finden Sie auf der Homepage des AVS: <a href="#">A-Z Index / Stichwort Kleinschulen</a>		

### 5. Schülertransporte (Art. 71 Schulverordnung)

Künftig werden die aufwandabhängigen Beiträge an die Schülertransporte durch eine einheitliche Pauschale, welche ausschliesslich von der Länge der massgebenden Schulwege abhängig ist, ersetzt. Mit dieser Pauschale wird keine Vollkostendeckung angestrebt. Diese besteht auch bei der bisherigen Subventionierung mit Beitragssätzen inklusive der Finanzkraftzuschläge zwischen 20 % und 55 % nicht. Gemäss der Globalbilanz der FA-Reform wird die Pauschale gesamthaft neu knapp 1,1 Millionen Franken betragen. Die Pauschale bildet einen besonderen Lastenausgleich im Volksschulbereich, welche den neuen GLA ergänzt. Der GLA berücksichtigt aufgrund von gezielten Indikatoren die sogenannten Kosten der Weite und Kosten aufgrund einer relativ hohen Schülerzahl. Ausgleichsbeiträge erhalten Gemeinden mit grossem Strassennetz pro Einwohner, dezentraler Siedlungsstruktur und geringer Bevölkerungsdichte sowie hohem Schüleranteil. Diese Gemeinden weisen in der Regel auch die höchsten Kosten für Schülertransporte auf.

Die Pauschale beträgt für ein Schuljahr pro Schülerin und Schüler 65 Franken pro Kilometer anrechenbarer einfacher Schulweg. Als Schulweg gilt die Entfernung zwischen dem Wohnort der Schülerinnen und Schüler und dem Schulstandort. Das AVS legt die anrechenbare Entfernung zwischen

den betreffenden Orten mittels allgemein bekannter Internettools wie z. B. google maps jedoch ohne Adressangabe fest. Massgebend ist das Ortschaftenverzeichnis des Bundesamtes für Statistik. Die anrechenbare Mindestdistanz beträgt 2 Kilometer, das heisst, es gelten nur Strecken von mehr als 2 Kilometern als anrechenbar. Die Grundlagen zur Berechnung (Wohnort der Schülerinnen und Schüler) werden vom AVS bei den Schulträgerschaften zeitgleich mit der Erhebung der Daten durch das Bundesamt für Statistik (Mitte September) erhoben.

Bis zum 31. Dezember 2015 ist wie bisher abzurechnen, d. h. dem Beitragsgesuch sind die Belege für die effektiven Transportkosten beizulegen. Ab 1. Januar 2016 kommt dann die Pauschalsubventionierung gemäss neu gefasstem Art. 85 des Schulgesetzes und Art. 71 der Schulverordnung zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt benötigt das AVS keine Belege mehr für die effektiven Transportkosten.

Funktionale Gliederung	HRM 1 HRM 2	219 Volksschule, übriges 2192 Volksschule, sonstiges
	Um einen ungefähren Budgetbetrag zu erhalten, kontaktieren Sie bitte: Amt für Volksschule und Sport, Lena Sykora, 081 257 27 27, lena.sykora@avs.gr.ch	

#### 6. Angebote für fremdsprachige Kinder (Art. 81 Schulgesetz)

Neu beträgt der kantonale Beitrag einheitliche 85 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit für fremdsprachige Kinder. Die unterschiedlichen Beiträge pro Unterrichtseinheit für Gemeinden mit oder ohne einem Aufnahme- und Durchgangszentrum für Asylbewerber und Flüchtlinge entfallen.

Funktionale Gliederung	HRM 1 HRM 2	2 Bildung 2 Bildung
Vorschlag für die Budgetierung:	Anzahl voraussichtliche Lektionen x Beitrag pro Lektion.	

#### 7. Schulträgerschaften in einem Vertragsverhältnis

Heute werden in verschiedenen Fällen Beiträge, vor allem im Bereich Schülertransporte, an Schulträgerschaften geleistet, welche aus unterschiedlichen Gründen eine bestimmte Schulstufe nicht mehr selber führen, jedoch keinem Schulverband angeschlossen sind, sondern in einem Vertragsverhältnis mit einer anderen Schulträgerschaft stehen. Ab 1. Januar 2016 wird das Verfahren in der Regel dahingehend geändert, dass sämtliche Beiträge nur noch an die jeweils zuständige Schulträgerschaft, d. h. die aufnehmende Schulträgerschaft und nicht mehr an die abgebende Gemeinde bzw. Schulträgerschaft geleistet werden. Es ist Sache der zuständigen Schulträgerschaft, sofern notwendig, Beiträge an allfällige Vertragspartner weiterzuleiten.

## VI. Termine

<b>Juni 2015</b>	Erlass der erforderlichen Verordnungen und Verordnungsanpassungen durch die Regierung mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2016
<b>August 2015</b>	Festsetzung der Ausgleichsmittel RA und GLA durch die Regierung Mitteilung an die Gemeinden und Schulträgerschaften
<b>17. September 2015</b>	Gemeindetagung 2015 in der Arena Cazis Weiterführende Informationen und Beantwortung von Fragen
<b>1. Januar 2016</b>	Start des neuen Finanzausgleichssystems

## VII. Kontakte

<b>Volksschule</b>	<b>Amt für Volksschule und Sport Graubünden</b> Abteilung Finanzen, Herr Marc Stauffer [Tel. 081 257 30 50; Mail: <a href="mailto:marc.stauffer@avs.gr.ch">marc.stauffer@avs.gr.ch</a> ] oder Frau Lena Sykora [Tel. 081 257 27 27; Mail: <a href="mailto:lena.sykora@avs.gr.ch">lena.sykora@avs.gr.ch</a> ]
<b>Soziales</b>	<b>Sozialamt Graubünden</b> Abteilung Finanzen, Herr Jürg Buchli [Tel. 081 257 26 95; Mail: <a href="mailto:juerg.buchli@soa.gr.ch">juerg.buchli@soa.gr.ch</a> ]
<b>Berufsbildung</b>	<b>Amt für Berufsbildung Graubünden</b> Abteilung Finanzen, Frau Evelyn Müller [Tel. 081 257 27 62; Mail: <a href="mailto:evelyn.mueller@afb.gr.ch">evelyn.mueller@afb.gr.ch</a> ]
<b>Verkehr</b>	<b>Tiefbauamt Graubünden</b> Abteilung Strassenerhaltung, Herr Andrea Obrecht [Tel. 081 257 37 36; Mail: <a href="mailto:andrea.obrecht@tba.gr.ch">andrea.obrecht@tba.gr.ch</a> ]
<b>Departement für Finanzen und Gemeinden</b>	
	Departementssekretariat, Herr Urs Brasser, Finanzsekretär [Tel. 081 257 32 12; Mail: <a href="mailto:urs.brasser@dfg.gr.ch">urs.brasser@dfg.gr.ch</a> ]
<b>Amt für Gemeinden</b>	Grabenstrasse 1, 7001 Chur [081 257 23 91; <a href="mailto:info@afg.gr.ch">info@afg.gr.ch</a> ; <a href="http://www.afg.gr.ch">www.afg.gr.ch</a> ]

Weitere Unterlagen zur FA-Reform finden Sie auf der Website des Departements für Finanzen und Gemeinden unter: [www.dfg.gr.ch](http://www.dfg.gr.ch) -> Themen/Projekte -> Reform des Bündner Finanzausgleichs (FA-Reform). Direkt zum Thema FA-Reform geht's [hier](#).